

Wichtige Informationen zu den Beitragsrückerstattungen



Sie möchten im Jahr 2019 Beitragsrückerstattungen erhalten?

Kostenbewusstes Verhalten vom 01.09.2017 bis 31.08.2018 lohnt sich Monat für Monat

Die Beitragsrückerstattung bei kostenbewusstem Verhalten wird **bei der Abbuchung der Beiträge direkt berücksichtigt**.

Geltungsbereich:

Diese erfolgsabhängige Rückerstattung wird für den ambulanten, zahnärztlichen und stationären Versicherungsschutz der Krankheitskosten-Vollversicherung gewährt. Ausgenommen von der Beitragsrückerstattung sind jedoch die Tarife der Auslandskrankenversicherung sowie die verbandseinheitlichen Standard- und Basistarife und der Notlagentarif.

Dabei wird die Beitragsrückerstattung nur für Zeiträume gewährt, in denen bei der LKH eine Krankheitskostenversicherung besteht, die eine Kostenerstattung für mindestens ambulante und stationäre ärztliche Behandlung vorsieht und die gesetzliche Pflicht zur Krankenversicherung erfüllt.

Höhe der Beitragsrückerstattung:

Die Rückerstattung beläuft sich für das Jahr 2019 auf **5 % des Beitrages** der versicherten Person. Bemessungsgrundlage für die Beitragsrückerstattung bei kostenbewusstem Verhalten ist der Neuzugangsbeitrag abzüglich Anrechnungsbeträge. Der gesetzliche Zuschlag und vereinbarte Beitragszuschläge werden nicht berücksichtigt.

Voraussetzungen, die Sie dafür im Zeitraum 01.09.2017 bis 31.08.2018 erfüllen müssen:

- Sie nehmen durchgehend am Lastschriftverfahren teil. Dieses muss die Beiträge für Ihre Kranken- und Pflegeversicherung umfassen.
- Für die jeweilige versicherte Person werden **höchstens 2 x Ansprüche auf Versicherungsleistungen** aus der Krankheitskostenversicherung gestellt.
- Es wird maximal ein Lastschrifteinzug von der Bank zurückgegeben und kein Lastschrifteinzug von Ihnen widerrufen. Bzgl. der Wertung für den o. g. Zeitraum gilt das Datum des Kontoauszugs, mit dem der Rücklauf auf das Konto der LKH erfolgt.
- Sie vereinbaren monatliche Zahlung jeweils zum Ersten des Monats oder es fällt bei ¼-jährlicher, ½-jährlicher oder jährlicher Zahlung ein Zahlungstermin auf den 1. Januar.

Dabei gilt jedes Einreichen von Kostenbelegen als eine Anspruchstellung. Bzgl. der Wertung für den o. g. Zeitraum gilt das Eingangsdatum des jeweiligen Erstattungsantrages bei der LKH.

Keinen Einfluss auf die Zahlung der Erstattungsanträge haben Ansprüche auf Versicherungsleistungen in der Auslandskrankenversicherung und in den Zahnzusatztarifen 192, 193 und 194. Außerdem bleiben Leistungen für stationäre Behandlungen sowie die Gewährung von Ersatz-Krankenhaustagegeld bei der Zahlung unberücksichtigt.

Gilt nur für Neuversicherte:

Werden zwischen dem Eintrittstermin und dem nächsten 31. August mehr als 2 Mal Ansprüche auf Versicherungsleistungen im vorbeschriebenen Sinne gestellt, erfolgt eine Verrechnung der sofortigen Beitragsrückerstattung mit Auszahlungen von Ansprüchen (z. B. Versicherungsleistungen) an den Versicherungsnehmer.

Für Sie bedeutet dies keine Einschränkung der Leistungen:

Selbstverständlich wollen wir weder die Anzahl Ihrer Arztbesuche noch die sonstigen Leistungen begrenzen!

Für diese Beitragsrückerstattung ist nicht die Höhe der beanspruchten Leistungen, sondern lediglich die

Häufigkeit des Einreichens von Kostenbelegen wichtig:

Wenn Sie Rechnungen und Rezepte gesammelt einreichen, ermöglichen Sie uns dadurch eine rationelle und kostengünstige Verwaltung. Das lohnt sich für Sie!

Weitere Voraussetzungen:

Der Anspruch für 2019 besteht nur, wenn am 01.01.2020 oder bis zum Ende der Versicherung wegen Versicherungspflicht oder Tod bei der LKH Versicherungsschutz besteht, der eine Kostenerstattung für mindestens ambulante und stationäre ärztliche Behandlung vorsieht und die gesetzliche Pflicht zur Krankenversicherung erfüllt. Eine Anwartschaftsversicherung für den vorgenannten Versicherungsschutz erfüllt ebenfalls diese Voraussetzung. Weiterhin darf im Kalenderjahr 2019 kein Ruhen des Vertrages wegen Beitragsrückstands bestehen oder festgestellt werden und am 01.01.2020 kein verbandseinheitlicher Standard- oder Basistarif oder der Notlagentarif versichert sein.

Bitte wenden!

Schadenfreiheit für 2018 lohnt sich darüber hinaus als Jahres-Rückerstattung

Zusätzlich zur Beitragsrückerstattung bei kostenbewusstem Verhalten zahlen wir bei **Schadenfreiheit** in Ihrem Versicherungsschutz in den Tarifen 100, 101, 102, 103, 105, 110, 120, 121, 150 – 180, 182, E70 – E90, E70W – E91W, BA1 – BA9, PSKV, A(G), A(Z), II, III, in den Tarifen der Tarifgruppen T, A, P und G weitere Teile Ihrer **für das Versicherungsjahr 2018 gezahlten Beiträge** zurück.

Sie erhalten je nach Dauer der Schadenfreiheit und nach Tarif folgende Anteile der Beiträge (ohne den gesetzlichen Zuschlag) Ende Oktober 2019 zurück, wobei in den Tarifgruppen T, A, P und G sowie in den Ausbildungstarifen nur 70 % des Beitrags in die Berechnung eingehen.

Schadenfreiheit für Versicherungsjahr(e)	Jahres-Rückerstattung
2018 (auch bei unterjährigem Beginn)	2/12 der Beiträge
2017 - 2018	2/12 der Beiträge
2016 - 2018	2/12 der Beiträge
2015 - 2018	3/12 der Beiträge
2014 - 2018	4/12 der Beiträge

Voraussetzungen für die Beitragsrückerstattung bei Schadenfreiheit:

- **Kostenbewusstes Verhalten für 2019**
Die Voraussetzungen für die Beitragsrückerstattung bei kostenbewusstem Verhalten für das Jahr 2019 sind erfüllt.
- **Schadenfreiheit**
Für die genannten Versicherungsjahre wurden keine Ansprüche auf Versicherungsleistungen aus einem der in dem jeweiligen Jahr anspruchsberechtigten Tarife gestellt. Dabei bleiben Leistungen für stationäre Behandlungen sowie die Gewährung von Ersatz-Krankenhaustagegeld unberücksichtigt.

Ein Jahr gilt auch als schadenfrei, wenn die berücksichtigten Versicherungsleistungen nicht höher als die Beitragsrückerstattung sind. Solche Versicherungsleistungen für 2018 werden wir auf die Höhe Ihrer Beitragsrückerstattung für 2018 anrechnen.
- **Ununterbrochener Versicherungsschutz**
Für die versicherte Person hat für die schadenfreien Versicherungsjahre ununterbrochenen Versicherungsschutz mit vollem vertraglichen Leistungsanspruch nach einem der in dem jeweiligen Jahr anspruchsberechtigten Tarife bestanden. Bei unterjährigem Versicherungsbeginn zählt das erste Versicherungsjahr als vollständiges, anrechenbares Jahr für die Beitragsrückerstattung.
- **Kein Beitragsrückstand in 2018**
Im Kalenderjahr 2018 wurde nicht mehr als eine Mahnung wegen Beitragsrückstands versandt.
- **Keine Kündigung bis 01.01.2020**
Mindestens ein anspruchsberechtigter Tarif ist bis zum 01.01.2020 oder bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses wegen Versicherungspflicht oder Tod versichert.

Die Beitragsrückerstattung der LKH: Das lohnt sich doppelt!

Rechnen Sie nach. Die doppelte Beitragsrückerstattung kann den tatsächlich pro Jahr aufzuwendenden Betrag für Ihre Krankenversicherung erheblich reduzieren!